Benutzungsordnung der Mediathek der Emil-Fischer-Schule

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- 1) Zur Benutzung der Mediathek sind alle Schulangehörigen zugelassen.
- 2) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Webseite der Emil-Fischer-Schule bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

 Bei Schülern/Studierenden ist vor der erstmaligen Benutzung eine Anmeldung erforderlich. Dies gilt nicht für Auszubildende in der dualen Ausbildung. Berufsschülerinnen und Berufsschüler können die Mediathek als Lernort während der Öffnungszeiten nutzen.

Zur Anmeldung müssen vorliegen:

- a) Nachweis über die Beteiligung an den Kosten für die Beschaffung von Lehrmaterialien im Wert von mindestens 100 € (Kaufbeleg) *oder*
- b) Spende an den Förderverein im Wert von 50 € (AEV, FS, BOS, FOS, OG) bzw. 10 € (IBA) *oder*
- c) Nachweis über den Bezug von Sozialhilfe, Wohngeld, ALG II, Leistungen nach dem BAFöG oder Asylbewerberleistungsgesetz *oder*
- d) Berlinpass mit dem Leistungsmerkmal L oder B1 oder B2.
- 2) Die Nachweise a) und b) sind vor der Anmeldung bzw. zu Beginn eines jeden Schuljahres elektronisch von der persönlichen IServ-E-mail-Adresse an buechergeld@emilfischerschule.de zu übermitteln. Der Betreff der E-mail ist folgendermaßen zu wählen: Büchergeld Jahr Klasse: Vorname Nachname¹, z. B. Büchergeld 2022 OG12: Max Mustermann. Die Nachweise zu c) und d) sind direkt im Sekretariat durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen zu erbringen.
- 3) Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen der Mediathek der Emil-Fischer-Schule und der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars.
- 4) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch verarbeitet.

§ 3 Mediatheksausweis

- Der Benutzer erhält einen Mediatheksausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- 2) Der Mediatheksausweis ist Eigentum der Emil-Fischer-Schule und vor Abgang von der Schule zurückzugeben.
- 3) Der Verlust des Mediatheksausweises ist der Mediathek unverzüglich zu melden. Der Benutzer haftet für Schäden, die infolge der Nutzung des Mediatheksausweises durch Dritte entstehen.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- 1) Leihfrist:
 - a) Lehrwerke der Bücherliste des Bildungsganges und digitale Endgeräte können bis zum Ende des laufenden Schuljahres entliehen werden.

¹ Bitte kursiv gesetzte Daten durch Ihre persönlichen Angaben ersetzen.

- b) Die Leihfrist für Lektüren wird durch die Fachlehrer festgelegt.
- c) Die Leihfrist für sonstige Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte, Spiele, Tonträger (Tonkassetten, CDs) und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) 14 Tage. Bei Überschreiten wird der Benutzer elektronisch durch das IServ-Mediotheksmodul gemahnt.
- d) Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Mediathek stimmt einer Kurzausleihe (3 Tage) über das Wochenende zu.

2) Verlängerung:

- a) Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Anschließend ist die Wiederausleihe nach Vorlage des entliehenen Mediums möglich.
- 3) Vormerkung:
 - a) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- 4) Die Mediathek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- 5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Mediathek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- 6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- 7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- 8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- 2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- 3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- 5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Mediathek vom Benutzer unabhängig von einem Verschulden nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Bearbeitungspauschale verlangen.
- 6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- 7) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- 8) Ergänzende Benutzungsregelungen für **Computer-Nutzung** werden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Webseite der Emil-Fischer-Schule bekannt gemacht.

§ 6 Gebühren

Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Aufenthalt in der Mediathek

- Jeder Benutzer hat sich in der Mediathek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Es gilt die Schul- und Hausordnung der Emil-Fischer-Schule.
- 2) Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Mediathekspersonals verstoßen, können von der Mediathek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Mediathek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 29. August 2022 in Kraft.

Gebührenordnung der Mediathek der Emil-Fischer-Schule

Folgende Gebühren wurden für das Schuljahr 2022/23 festgelegt:

1. Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises:

	Mahngebühren je postalische Mahnung:	2,50 €
3.	Gebühren für die verspätete Rückgabe oder Verlängerung:	
	0,10 € je Kalenderta	g und Medium
4.	Beschädigung/Entfernung der Etiketten:	1,00€
5.	Beschädigung/Verlust von Medien:	
	a. Beschaffung eines gleichwertigen Mediums oder	
	 Erstattung des Anschaffungspreises f ür das Medium 	
6.	Einarbeitungspauschale für wiederbeschaffte Medien	
	bei Beschädigung/Verlust	2,50 €

5,00€

Ergänzende Benutzungsregelungen für Computerarbeitsplätze und WLAN in der Mediathek der Emil-Fischer-Schule

- Haftungsausschluss der Mediathek gegenüber Internetdienstleistern: Die Mediathek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- 2) Haftungsausschluss der Mediathek gegenüber dem Benutzer: Die Mediathek haftet nicht
 - a) für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen:
 - b) für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Mediatheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen;
 - c) für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- 3) Gewährleistungsausschluss der Mediathek gegenüber dem Benutzer: Die Mediathek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- 4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
 Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und
 Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Computer-Arbeitsplätzen gesetzwidrige
 Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der
 Mediathek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- 5) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Mediathek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen
- 6) Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet,

- a) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen;
- b) technische Störungen selbständig zu beheben;
- c) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie
- d) eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- 7) Sanktionsmaßnahmen:
 - a) Die Mediathek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Mediathek beziehen, einschränken.
 - b) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.